

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

GZ 22 0102/18-III/2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienberatungs-  
förderungsgesetz geändert  
wird;

Versendung zur Begutachtung

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10

Telefon: 51 507

Klappe/Durchwahl 88

Sachbearbeiter: Kamper

Di Müller



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der  
Beilage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz  
geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wurde dem zur Begutachtung berufenen Stellen mit  
Begutachtungsfrist bis 5. November 1987 zugesendet. Diese Stellen wurden  
ersucht, zum vorliegenden Gesetzentwurf - falls erforderlich - Stellung  
zu nehmen und dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

1. Oktober 1987

Der Bundesminister:  
Dr. Marilies Flemming

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Perinor*

E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... 1987, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Sozialarbeiter, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist."

2. § 2 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. Sofern rechtliche oder ärztliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu entsprechend qualifizierte Berater heranzuziehen. Weiters sollen zur Erfüllung der entsprechenden Beratungsaufgaben auch Personen herangezogen werden, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben."

- 2 -

3. § 2 Abs. 1 Z. 5 zweiter Satz lautet:

"Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens vier Stunden innerhalb einer Woche betragen; die Beratungszeiten müssen durch Anschlag bekanntgegeben werden."

4. § 5 lautet:

"§ 5.(1). Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden und über die Verwendung innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten,
2. erhaltene Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 v.H. über den jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst zurückzuzahlen, wenn
  - a) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
  - b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
  - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingehalten worden sind, oder
  - e) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.

(2) Der Förderungswerber hat sich außerdem zu verpflichten, den zuständigen Organen des Bundes jederzeit die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers an Ort und Stelle zu gestatten und ihm Einsicht in die Unterlagen über die finanzielle Gebarung der geförderten Beratungsstelle zu gewähren."

5. § 6 lautet:

"§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten."

6. § 7 lautet:

"§ 7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet."

7. § 8 lautet:

"§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut."

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

V o r b l a t tProblem:

Die Anwesenheit eines Arztes in den Familienberatungsstellen ist derzeit eine Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesförderung. Da die Nachfrage nach einer ärztlichen Beratung nicht immer gegeben ist, erscheint die mit Kosten verbundene Anwesenheitspflicht des Arztes unwirtschaftlich.

Dagegen ist die derzeit vorgeschriebene Mindestberatungszeit einer Beratungsstelle (vier Stunden innerhalb von zwei Wochen) nicht hinreichend.

Lösung:

Die ärztliche Beratung soll nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein und nur mehr bei Bedarf erfolgen, so wie dies derzeit für die Beratung in Rechtsfragen durch Juristen geregelt ist.

Die Mindestberatungszeit soll auf vier Stunden wöchentlich erhöht werden.

Kosten:

Allfällige Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Mindestberatungszeiten werden durch den Wegfall der Anwesenheitspflicht des Arztes mehr als aufgewogen.

Mehrkosten fallen daher nicht an.

## E r l ä u t e r u n g e n

Die bisherigen Erfahrungen bei der Förderung der Familienberatungsstellen haben gezeigt, daß die derzeit zwingend vorgeschriebene Anwesenheit eines Arztes in der Beratungsstelle vielfach die Kosten der Beratungsstelle erhöht, ohne daß ein entsprechender Bedarf an einer ärztlichen Beratung gegeben ist. In Hinkunft soll daher die ärztliche Beratung nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden; sie soll nur mehr bei entsprechendem Bedarf erfolgen.

Die Träger der Beratungsstellen werden daher nach ihrem Ermessen und entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden die ärztliche Beratung in die Beratungstätigkeit aufnehmen.

Dagegen erscheint die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mindestberatungszeit von vier Stunden innerhalb von zwei Wochen zu gering. Die Mindestberatungszeit soll daher auf vier Stunden wöchentlich erhöht werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bundesförderung in bezug auf die vom Förderungsnehmer einzugehenden Verpflichtungen wurden den derzeit für Bundesförderungen geltenden Richtlinien angepaßt.

Textgegenüberstellung  
Familienberatungsförderungsgesetz

B i s h e r i g e r   T e x t

§ 2 Abs. 1 Z. 3:

Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens zur Verfügung stehen

- a) ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, und
- b) ein Sozialarbeiter, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist.

§ 2 Abs. 1 Z. 4:

Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen. Weiters sollen zur Erfüllung der entsprechenden Beratungsaufgaben auch Personen, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben, herangezogen werden.

N e u e r   T e x t

§ 2 Abs. 1 Z. 3:

Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Sozialarbeiter, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist

§ 2 Abs. 1 Z. 4:

Sofern rechtliche oder ärztliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu entsprechend qualifizierte Berater heranzuziehen. Weiters sollen zur Erfüllung der entsprechenden Beratungsaufgaben auch Personen herangezogen werden, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben.

B i s h e r i g e r T e x t

§ 2 Abs. 1 Z.5 zweiter Satz:

Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens vier Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen; sie muß durch Anschlag bekanntgegeben sein.

§ 5

- (1) Förderungsmittel dürfen weiters nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vorher verpflichtet,
1. die Förderungsmittel gesetzmäßig zu verwenden und über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten,
  2. erhaltene Zuwendungen vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes mit 7,3 % vom Tage der Auszahlung an verzinst auf Verlangen des Bundes jederzeit zurückzuzahlen, wenn
    - a) das die Förderung gewährende Organ des Bundes über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder

N e u e r T e x t

§ 2 Abs. 1 Z. 5 zweiter Satz:

Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens vier Stunden innerhalb einer Woche betragen; die Beratungszeiten müssen durch Anschlag bekanntgegeben werden.

§ 5:

- (1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet,
1. die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden und über die Verwendung innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten,
  2. erhaltene Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 v.H. über den jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst zurückzuzahlen, wenn
    - a) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder

B i s h e r i g e r T e x t

- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
  - c) die Förderungsmittel gesetzwidrig verwendet werden oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden oder
  - d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
- (2) Das für die Gewährung der Förderung zuständige Organ des Bundes hat in den im Abs. 1 Z. 2 genannten Fällen die rückzuzahlenden Förderungsmittel von den in Betracht kommenden Rechtsträgern zurückzuverlangen.

N e u e r T e x t

- b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
  - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingehalten worden sind, oder
  - e) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
- (2) Der Förderungswerber hat sich außerdem zu verpflichten, den zuständigen Organen des Bundes jederzeit die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers an Ort und Stelle zu gestatten und ihm Einsicht in die Unterlagen über die finanzielle Gebarung der geförderten Beratungsstelle zu gewähren.

B i s h e r i g e r T e x t

§ 6.

Dem familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BGBl.Nr. 112/1967) ist zweimal jährlich ein Bericht über die gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen vorzulegen. Dieser Bericht hat eine Aufstellung über alle Förderungswerber, die gegebenen Förderungszusagen und die Begründung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Förderungsmitteln zu enthalten.

§ 7.

- (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes kann niemand für sich einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln geltend machen.
- (2) Die Gewährung von Förderungsmitteln an die im § 3 genannten juristischen Personen unterliegt nicht der Körperschaftssteuer.

§ 8.

Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

N e u e r T e x t

§ 6.

Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten.

§ 7.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon 51 507 / \*  
Klappe: 89

Sachbearbeiter:

Dr. Michael JANDA

GZ: 22 0102/9-II/2/88

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Gesetzesentwurf	
Zl.	Zu 71 - GE/1987
Datum	
Verteilt	20. Mai 1988 <i>le</i>

*Dr. Müller*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungs-  
förderungsgesetz geändert wird

Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in  
der Beilage 25 Ausfertigungen des überarbeiteten Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz  
geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Grundlage für die Überarbeitung waren die Stellungnahmen, die zum ersten  
Entwurf, der mit Schreiben vom 1. Oktober 1987, GZ 22 0102/18-II/2/87, dem  
Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, eingelangt sind, sowie die weit-  
gehende Einigung mit den Rechtsträgern in der Besprechung am 3. März 1988  
im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

./2

Der Gesetzesentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist von 6 Wochen zugesendet. Diese Stellen wurden ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

10. Mai 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

GZ 22 0102/9-II/2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienberatungs-  
förderungsgesetz geändert  
wird;

Versendung zur Begutachtung

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507  
Klappe/Durchwahl 89

Sachbearbeiter:  
Dr. Michael JANDA

An

BKA-Verfassungsdienst, BKA - Frau Staatssekretär Johanna Dohnal,  
BKA-Sektion VI/Volksgesundheit, Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und  
Verkehr, Sektion V, Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr,  
alle übrigen Ressorts, Rechnungshof, Volksanwaltschaft, Österreichisches  
Statistisches Zentralamt, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ  
Landesregierung, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Kärntner  
Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der  
Oberösterreichischen Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung,  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung,  
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung (Stadt-  
senat), Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund,  
Österreichischer Gewerkschaftsbund, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer  
Arbeiterkammertag, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Vereinigung öster-  
reichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstreuhand, Österreichische  
Notariatskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer,  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Zentralausschuß für die sonstigen  
Bediensteten beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Bundes-  
konferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, Verband  
der Akademikerinnen Österreichs, Sekretariat der österreichischen Bischofs-  
konferenz, Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische  
ARGE für Rehabilitation, Österreichische Kinderfreunde, Katholischer Familien-  
verband Österreichs, Österreichischer Familienbund, Verein Lebenshilfe  
Österreichs, Freiheitlicher Familienverband, alle Rechtsträger von Familien-  
beratungsstellen

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt  
in der Beilage den überarbeiteten Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz  
geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

./2

Grundlage für die Überarbeitung waren die Stellungnahmen, die zum ersten Entwurf, der mit Schreiben vom 1. Oktober 1987, GZ 22 0102/18-II/2/87, dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, eingelangt sind, sowie die weitgehende Einigung mit den Rechtsträgern in der Besprechung am 3. März 1988 im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu übermitteln.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie davon zu verständigen.

#### Beilagen

10. Mai 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom ..... 1988 , mit dem das  
Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. Zur Durchführung der Beratung muß in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist."

2. § 2 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. Zur Beratung sollen weiters zur Verfügung stehen:

- a) ein Arzt, der zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und zur Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung entsprechend qualifiziert ist;
- b) Berater, die ein Universitätsstudium mit Hauptfach Psychologie vollendet haben und zur Beratung entsprechend qualifiziert sind;
- c) Berater, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben und zur Beratung entsprechend qualifiziert sind."

## 3. § 2 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. Zur Beratung können weiters einschlägig qualifizierte Personen, die besondere Schwerpunktberatungen durchführen können, herangezogen werden.

## 4. § 2 Abs. 1 Z. 6 lautet:

"6. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden. Die Beratungszeit muß durch Anschlag bekanntgegeben sein.

## 5. Im § 2 Abs. 1 erhalten die bisherige Z. 6 die Bezeichnung "7" und die bisherige Z. 7 die Bezeichnung "8".

## 6. § 5 lautet:

"§ 5.(1). Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden und über die Verwendung innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten,
2. erhaltene Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 v.H. über den jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst zurückzuzahlen, wenn
  - a) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
  - b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder

- 3 -

- d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingehalten worden sind, oder
- e) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.

(2) Der Förderungswerber hat sich außerdem zu verpflichten, den zuständigen Organen des Bundes jederzeit die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers an Ort und Stelle zu gestatten und ihm Einsicht in die Unterlagen über die finanzielle Gebarung der geförderten Beratungsstelle zu gewähren."

7. § 6 lautet:

"§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten."

8. § 7 lautet:

"§ 7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet."

9. § 8 lautet:

"§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut."

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

## V o r b l a t t

### Problem:

Die Anwesenheit eines Arztes in den Familienberatungsstellen ist derzeit eine Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesförderung. Die bisherige Praxis und die überwiegende Auffassung der Rechtsträger der Beratungsstellen haben gezeigt, daß die durchgehende Anwesenheit des Arztes nicht immer erforderlich ist.

Die Mindestberatungszeit von derzeit 4 Stunden innerhalb von zwei Wochen erwies sich insbesondere bei kleineren Beratungsstellen als problematisch, da die Beratungszeiten dadurch nicht flexibel d.h. den Bedürfnissen der Ratsuchenden entsprechend, gestaltet werden konnten.

### Lösung:

In Hinkunft soll der Arzt nur dann zur Beratung herangezogen werden, wenn der Beratungsgegenstand dies erfordert. Dadurch haben die Beratungsstellen die Möglichkeit, die Heranziehung des Arztes flexibler zu gestalten.

Die Mindestberatungszeit soll nunmehr 8 Stunden innerhalb eines Kalendermonats, aufgeteilt auf mindestens zwei Beratungstage, betragen, damit die Beratungsstellen ihr Beratungsangebot bestmöglich den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen können.

### Kosten:

Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung erfordert keine Mehrkosten.

## E r l ä u t e r u n g e n

### A) Allgemeiner Teil

Die bisherigen Erfahrungen bei der Förderung der Familienberatungsstellen, im besonderen in bezug auf die Nachfrage nach ärztlicher Beratung, haben gezeigt, daß die Anwesenheit des Arztes während der gesamten Mindestberatungszeit nicht erforderlich ist.

In Hinkunft soll es möglich sein, den Arzt dann heranzuziehen, wenn der einzelne Beratungsfall dies erforderlich macht.

Die Träger der Beratungsstellen werden daher nach ihrem Ermessen und entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden die ärztliche Beratung in die Beratungstätigkeit aufnehmen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bundesförderung in bezug auf die vom Förderungsnehmer einzugehenden Verpflichtungen wurden den derzeit für Bundesförderungen geltenden Richtlinien angepaßt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

### B) Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Zur Beratungstätigkeit des Arztes in der Beratungsstelle wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

In § 2 Abs. 1 Z. 3 wurde zudem die 1976 erfolgte Änderung der Bezeichnung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe in Akademie für Sozialarbeit berücksichtigt.

Zu Art I Z. 2 :

Die bei Bedarf durchzuführende Beratung durch einen Arzt und durch einen Psychologen sowie die Beratung durch einen Juristen wurden durch die entsprechende Definition der Qualifikation der Berater in § 2 Abs. 1 Z. 4 geregelt.

## Zu Art. I Z. 3:

Die Einbeziehung weiterer Berater in einer neuen Z. 5 wurde notwendig, weil in zahlreichen Beratungsstellen aufgrund der Nachfrage Schwerpunktberatungen durchzuführen sind. Es handelt sich dabei z.B. um Jugendberatung, Sexualberatung, systemische Familienberatung und Glaubensberatung.

## Zu Art. I Z. 4:

Die Mindestberatungszeit wird in flexiblerer Form gestaltet. Für die Organisation der Familienberatungsstellen ermöglicht diese Regelung eine Anpassung an den Bedarf bzw. die Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten.

## Zu Art. I Z. 5:

Die Einfügung einer neuen Z. 5 in § 2 Abs. 1 machte die numerische Änderung der nachfolgenden Ziffern notwendig.

## Zu Art I Z. 6:

Die Förderungsauflagen des § 5 wurden der derzeit geltenden Praxis bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln angepaßt.

## Zu Art I Z 7:

Die Berichterstattung an den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mußte gemäß § 6 bisher zweimal jährlich erfolgen. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird diese Berichtspflicht auf einmal pro Jahr reduziert.

## Zu Art I Z. 8:

§ 7 Abs 1 wurde aus Gründen des besseren Verständnisses umformuliert. Absatz 2 kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes, wonach die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz errichteten Familienberatungsstellen von der Körperschaftssteuer befreit sind, entfallen.

## Zu Art I Z. 9:

Durch den Wegfall des § 7 Abs 2 ist für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ausschließlich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig.

Textgegenüberstellung  
Familienberatungsförderungsgesetz

B i s h e r i g e r   T e x t

§ 2 Abs. 1 Z. 3:

Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens zur Verfügung stehen

- a) ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, und
- b) ein Sozialarbeiter, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist.

§ 2 Abs. 1 Z. 4:

Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen. Weiters sollen zur Erfüllung der entsprechenden Beratungsaufgaben auch Personen, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben, herangezogen werden.

N e u e r   T e x t

§ 2 Abs. 1 Z. 3:

Zur Durchführung der Beratung muß in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist.

§ 2 Abs. 1 Z. 4 lautet:

- "4. Zur Beratung sollen weiters zur Verfügung stehen:
- a) ein Arzt, der zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und zur Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung entsprechend qualifiziert ist.
  - b) Berater, die ein Universitätsstudium mit Hauptfach Psychologie vollendet haben und zur Beratung entsprechend qualifiziert sind;
  - c) Berater, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben und zur Beratung entsprechend qualifiziert sind."

B i s h e r i g e r T e x t

N e u e r T e x t

§ 2 Abs. 1 Z. 5:

"5. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens vier Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen; sie muß durch Anschlag bekanntgegeben sein.

§ 5

- (1) Förderungsmittel dürfen weiters nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vorher verpflichtet,
1. die Förderungsmittel gesetzmäßig zu verwenden und über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten,
  2. erhaltene Zuwendungen vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes mit 7,3 % vom Tage der Auszahlung an verzinst auf Verlangen des Bundes jederzeit zurückzuzahlen, wenn
    - a) das die Förderung gewährende Organ des Bundes über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder

§ 2 Abs. 1 Z. 5:

"5. Zur Beratung können weiters einschlägig qualifizierte Personen, die besondere Schwerpunktbearbeitungen durchführen können, herangezogen werden.

§ 2 Abs. 1 Z. 6:

"6. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden. Die Beratungszeit muß durch Anschlag bekanntgegeben sein.

§ 5:

- (1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet,
1. die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden und über die Verwendung innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten,
  2. erhaltene Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 v.H. über den jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst zurückzuzahlen, wenn
    - a) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder

B i s h e r i g e r   T e x t

- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
  - c) die Förderungsmittel gesetzwidrig verwendet werden oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden oder
  - d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
- (2) Das für die Gewährung der Förderung zuständige Organ des Bundes hat in den im Abs. 1 Z. 2 genannten Fällen die rückzuzahlenden Förderungsmittel von den in Betracht kommenden Rechtsträgern zurückzuverlangen.

N e u e r   T e x t

- b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
  - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingehalten worden sind, oder
  - e) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
- (2) Der Förderungswerber hat sich außerdem zu verpflichten, den zuständigen Organen des Bundes jederzeit die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers an Ort und Stelle zu gestatten und ihm Einsicht in die Unterlagen über die finanzielle Gebarung der geförderten Beratungsstelle zu gewähren.

B i s h e r i g e r   T e x t

§ 6.

Dem familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BGBl.Nr. 112/1967) ist zweimal jährlich ein Bericht über die gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen vorzulegen. Dieser Bericht hat eine Aufstellung über alle Förderungswerber, die gegebenen Förderungszusagen und die Begründung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Förderungsmitteln zu enthalten.

§ 7.

- (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes kann niemand für sich einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln geltend machen.
- (2) Die Gewährung von Förderungsmitteln an die im § 3 genannten juristischen Personen unterliegt nicht der Körperschaftssteuer.

§ 8.

Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

N e u e r   T e x t

§ 6.

Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten.

§ 7.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.